

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	04.07.2012
---	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	346/2012-9
-------------	------------

Stand	14.06.2012
-------	------------

**Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 14.06.2012 betr. Entfernung der Zusatzschilder 7,5t an den Ortseinfahrten nach Bornheim-Ort**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaft nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zum beigefügten Antrag vom 14.06.2012 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Die beantragte Entfernung der Zusatzzeichen „7,5 t“ an den Verkehrszeichen 253 StVO an der Hinweisbeschilderung sowie an den innerörtlichen Standorten an der Königstraße, der Bonner Straße und im Einmündungsbereich Fußkreuzweg / Uedorfer Weg hätte zur Folge, dass der gesamte Innenbereich von Bornheim zukünftig außer im Anliegerverkehr nur noch mit Personenkraftwagen mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht unter 3,5 to befahren werden dürfte.

Dieser Antrag wäre im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO unter Beteiligung der Polizei, die für die zukünftige Überwachung einer solchen Regelung zuständig wäre, zu überprüfen.

Die Wirksamkeit jeder straßenverkehrsrechtlichen Anordnung steht jedoch im direkten Zusammenhang mit ihrer tatsächlichen Überwachung. Bereits bisher wurden allenfalls stichprobenartig entsprechende Kontrollen des fließenden Verkehrs durch die Polizei vorgenommen. Eine weitere Verschärfung der Tonnagebeschränkung hätte eine Vervielfachung des Kontrollfälle zur Folge. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wäre mit der vorhandenen personellen Ausstattung der Polizeiwache Bornheim jedoch eine wirksame Überwachung nicht zu gewährleisten, so dass die angedachte Regelung ins Leere laufen könnte.

Aus den genannten Gründen schlägt der Bürgermeister vor, es bei der derzeit vorhandenen Verkehrsregelung für den fraglichen Bereich zu belassen.

**Formelle Aspekte des Antrages:**

Der Bürgermeister weist aufgrund der Formulierung des Antrages nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hin. Entscheidungsträger für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der Bürgermeister.

Das Straßenverkehrsrecht als besonderes Ordnungsrecht ist als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Stadt übertragen und nach der Gemeindeordnung (GO) als sog. Geschäft der laufenden Verwaltung Aufgabe des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung strikt an Rechtsvorgaben und fachliche Weisungen der Aufsichtsbehörden allgemeiner wie spezieller Art gebunden.

Daraus ergibt sich, dass der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den im beil. Antrag vorgeschlagenen Beschluss nicht fassen, sondern hierzu lediglich einen Prüfauftrag bzw. eine Anregung oder eine Empfehlung erteilen könnte.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlagen zum Sachverhalt**

1 und 2 Antrag mit Anlage